

Die rechtlichen Grundlagen

Im BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) wird beschrieben, nach welchen Leistungsstufen die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern bewertet werden:

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Note „sehr gut“ | 1 | Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
(überdurchschnittliche Leistungen) |
| Note „gut“ | 2 | Leistung entspricht den Anforderungen voll. |
| Note „befriedigend“ | 3 | Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
(durchschnittliche Leistung mit einigen Fehlern) |
| Note „ausreichend“ | 4 | Leistung weist zwar Mängel, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen |
| Note „mangelhaft“ | 5 | Leistung entspricht den Anforderungen nicht, es lässt sich jedoch erkennen, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Dabei ist tägliches Üben in der Regel unumgänglich. |
| Note „ungenügend“ | 6 | Leistung entspricht den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nur sehr schwer behoben werden können.
d.h. Grundkenntnisse müssen aufgefrischt bzw. erlernt werden und gezielte Übungen sind dringend notwendig |